



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1007 Datum: 13.01.2015

1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Hohenheim in der Fassung vom 27.02.2014

1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Hohenheim in der Fassung vom 27.02.2014 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 949 vom 26.02.2014)

Aufgrund von § 8 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 5. November 2014 folgende Änderung der Grundordnung beschlossen.

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2014 dazu Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 10 der Grundordnung erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 02.12.2014, Az: 41-7323.1-103/9/1 dieser Änderung zugestimmt.

Artikel 1

§ 10 der Grundordnung der Universität Hohenheim in der Fassung vom 27.02.2014 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 949 vom 26.02.2014) wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Findungskommission für hauptamtliche Rektoratsmitglieder

(1) Zur Auswahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder setzt die oder der Vorsitzende des Universitätsrates eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat.

(2) Der Findungskommission gehören an:

- zwei Mitglieder des Senats
- zwei Mitglieder des Universitätsrats (einschließlich der oder des Vorsitzenden),
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums in beratender Funktion.
- die Gleichstellungsbeauftragte in beratender Funktion.

(3) Die Mitglieder des Senats und des Universitätsrates werden jeweils von diesem gewählt, beim Universitätsrat mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Für das Wahlverfahren in der Findungskommission findet § 18 LHG Anwendung. Bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium gem. § 18 Abs. 3 S. 5 LHG wird das Wahlverfahren beendet und die Stelle neu ausgeschrieben.

Artikel 2

§ 19 der Grundordnung der Universität Hohenheim in der Fassung vom 27.02.2014 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 949 vom 26.02.2014) wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrates

(1) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrates gem. § 20 Abs. 4 LHG besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören und aus Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Universitätsrates nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(2) Die Mitglieder aus dem Senat werden von diesem gewählt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 13. Januar 2015

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert

Rektor